

Unrecht durch § 175 StGB / § 151 StGB-DDR

Sie wurden zu Unrecht verurteilt? Dann müssen Sie wissen:
Sie haben ein Recht auf Entschädigung!

**Am besten handeln Sie sofort. Noch bis zum 21. Juli 2022
können Sie Ihren Antrag auf Entschädigung stellen.**

Entschädigt werden können:

- Zu Unrecht ergangene Urteile nach §§175/151 und Haftstrafen.
- Außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen (besondere berufliche, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige vergleichbare Nachteile) im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren oder Untersuchungshaft.

Wie komme ich zu meinem Recht?

BISS unterstützt Sie dabei! Wenden Sie sich an mich – ich helfe Ihnen, die Ihnen zustehende Entschädigung geltend zu machen!



Jan Bockemühl von
der Beratungshotline



BISS
Bundesinteressenvertretung
schwuler Senioren e.V.

Hotline Entschädigung §175
0800 175 2017

Worum geht es?

Noch bis Anfang der 1990er Jahre galt in der Bundesrepublik der § 175 des Strafgesetzbuches (DDR: § 151 StGB). Dieser stellte einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Strafe. Viele schwule Männer wurden auf Grundlage dieses Gesetzes verurteilt. Zu Unrecht!

Im Juli 2017 verabschiedete der Deutsche Bundestag in einem historischen Akt das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Betroffene können seitdem und noch bis zum 21. Juli 2022 ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend machen.

Wie viel Geld steht Betroffenen zu?

Das regelt das im Jahr 2017 verabschiedete Gesetz (StrRehaHomG). Folgende Summen stehen Ihnen zu:

3.000 Euro für jedes zu Unrecht ergangene Urteil,

1.500 Euro für jedes angefangene Jahr, das Sie zu Unrecht in Haft verbringen mussten.

Darüber hinaus gilt die Richtlinie vom 13. März 2019, die Ihnen weitere Entschädigungsmöglichkeiten eröffnet:

500 Euro für jede sonstige polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen (Voraussetzung: Es ist kein Urteil erfolgt).

1.500 Euro pro angefangenem Jahr Freiheitsentzug, der ohne ein Urteil angeordnet wurde, beispielsweise Untersuchungshaft.

1.500 Euro (als einmalige Zahlung) für erlittene berufliche und gesundheitliche Schädigung, mit und ohne ergangenes Urteil.

So geht's!

Eine Entschädigung ist mit und ohne Urteil möglich. Dabei benötigen Sie keine anwaltlichen Hilfen.

1. Mit Urteil

- Vorlage des Urteils beim Bundesamt für Justiz
- Antrag auf Entschädigung

2. Ohne Urteil

- Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Verurteilung und Haftzeiten bei der Staatsanwaltschaft. Dies können wir Sie übernehmen.
- Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung beim Bundesamt für Justiz.
- Antrag auf Entschädigung.

3. Richtline vom 13. März 2019

- Nachweisliches Vorliegen von
 - Sonstigen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen aufgrund der §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR,
 - Beruflichen und/oder gesundheitlichen Nachteilen als Folge der staatlichen Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen wegen der sexuellen Orientierung.
- Antrag auf Entschädigung beim Bundesamt für Justiz.
- Bei fehlenden Dokumenten bedarf es einer „Glaubhaften Versicherung“ gegenüber dem Bundesamt für Justiz.

Ein Antragsformular für die Entschädigung erhalten Sie an unserem kostenfreien Beratungstelefon oder beim Bundesamt für Justiz.

KONTAKT ZUM BUNDESAMT FÜR JUSTIZ:

Bundesamt für Justiz

Referat III 6

Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Fax: +49 228 99 410-5050

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung



HERAUSGEBER:

Bundesinteressenvertretung
schwuler Senioren e. V.

Lindenstraße 20
50674 Köln

E-Mail: biss@schwuleundalter.de

schwuleundalter.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages